



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 17/07

vom  
26. April 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 26. April 2007 gemäß § 346 Abs. 2 StPO beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 4. September 2006 wird aufgehoben.

Gründe:

1 Das Landgericht war für die Entscheidung über die Wirksamkeit der Rücknahme der Revision durch Rechtsanwalt Schmidt nicht zuständig (vgl. Meyer-Goßner StPO 49. Aufl. § 346 Rdn. 2 m.w.N.).

2 Die Revision ist nicht wirksam zurückgenommen, da Zweifel an der Ermächtigung des Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt Werner Schmidt, durch den Angeklagten bestehen.

Tepperwien

Kuckein

Solin-Stojanović

Ernemann

Sost-Scheible